Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/57f907d0-d943-35a1-8ce8-5540aa32cec6

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Allgemeines - Prüfungen von Druckbehältern (TRB 500)
Amtliche Abkürzung	TRB 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRB 500 - Ordnungsmäßige Herstellung und Prüfungen durch den Hersteller (1)

Unter TRB 521 bis 529 sind die TRB eingeordnet, die die vom Hersteller durchzuführenden Prüfungen und die von ihm auszustellenden Bescheinigungen betreffen. Diese Reihe enthält z.Z.:

TRB 521: Bescheinigung der ordnungsmäßigen Herstellung

TRB 522: Prüfungen durch den Hersteller - Druckprüfung

Anlage zu TRB 521-522: Muster für Herstellerbescheinigungen

Für die Prüfung von Druckbehältern, die einem registrierten Baumuster nachgebaut worden sind, gilt TRB 505.

Die für Druckbehälter der Prüfgruppe I aufgeführten Maßgaben gelten nur, soweit diese Druckbehälter für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten verwendet werden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH